



ERBENERMITTLUNG

## Aktuelle Informationen zu Erbrecht und Erbenermittlung

AUSGABE 2.2025



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen Newsletter präsentieren zu können und wünschen Ihnen einen besinnlichen und positiven Jahresausklang.

Wie gewohnt erhalten Sie auch mit dieser Ausgabe Informationen zur einschlägigen Rechtsprechung und zu interessanten Themen aus unserem genealogischen Arbeitsfeld.

Benjamin Ratz, Genealoge bei unserer polnischen Tochterfirma GEN Sp. z o.o., berichtet in dieser Ausgabe von den Herausforderungen der Erbenermittlung vor Ort.

Dazu zählen unter anderem die sprachlich und inhaltlich stark variierenden Amtsakten, ein Ergebnis der historischen Teilung Polens im 18. Jahrhundert. Hinzu kommt, dass viele Unterlagen infolge mehrfacher Kriegseinwirkungen zerstört wurden, sodass häufig alternative Wege zur Erbnachweisführung erforderlich sind. Für erfolgreiche Recherchen ist daher spezielles Fachwissen unerlässlich, sowohl im Hinblick auf die vorhandenen Recherchequellen als auch auf die sprachlichen Fähigkeiten, um diese überhaupt erschließen zu können.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen. Sollten Sie Anmerkungen oder Kritik haben, freuen wir uns wie immer, wenn Sie damit an uns herantreten.

Jan Holtmeyer  
Geschäftsführer  
GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Dr. Norbert Herms  
Geschäftsführer  
Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

### INHALT:

- > Rechtsprechung, Seite 1–5
- > Historische und gesellschaftliche Umbrüche – Erbenermittlung in Polen, Seite 6–7
- > Impressum, Seite 7

# AKTUELLE INFORMATIONEN ZU ERBRECHT UND ERBENERMITTLUNG

## Rechtsprechung

BGH, Beschluss vom 04.09.2024, IV ZB 37/23

### Teleologische Reduktion des § 1643 Abs. 3 Satz 1 BGB bei lenkender Ausschlagung?

#### Sachverhalt:

Der Beteiligte zu 1 ist Witwer der 2022 verstorbenen Erblasserin, die Beteiligten zu 2 und 3 sind die gemeinsamen Kinder. Zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin erwartet der Beteiligte zu 3 mit seiner Ehefrau ein Kind (im Folgenden: Beteiligter zu 4), das Monate später geboren wird.

Die Erblasserin und der Beteiligte zu 1 schlossen 2014 einen notariell beurkundeten Erbvertrag, in dem sie sich wechselseitig als Alleinerbe einsetzen. Der Erbvertrag sieht vor, dass nach dem Tod des Längerlebenden die beiden Kinder (Beteiligte zu 2 und 3) zu gleichen Teilen erben. Der Erbvertrag bestimmt ferner: „Sollte eines unserer gemeinschaftlichen Kinder vor dem Längstlebenden sterben oder aus einem sonstigen Grunde nicht Erbe werden und Abkömmlinge hinterlassen, sollen diese an seine Stelle treten. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, tritt Anwachsung im Verhältnis der Erbeinsetzung ein.“

Die Beteiligten zu 1 bis 3 schlagen für sich sowie der Beteiligte zu 3 und seine Ehefrau für den damals gezeugten, aber noch ungeborenen Beteiligten zu 4 durch notariell beglaubigte Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht die Erbschaft aus dem Berufungsgrund der gewillkürten Erbenstellung aus. Ferner erklären die Beteiligten zu 1 bis 3, die Erbschaft aus dem Berufungsgrund der gesetzlichen Erbenstellung anzunehmen. Hintergrund der Ausschlagungen war, dass der Anfall der Erbschaft allein bei dem Beteiligten zu 1 wegen des hohen Nachlasswerts zu einer großen Erbschaftsteuerbelastung geführt hätte, weshalb es im Interesse aller Beteiligten lag, das Vermögen im Wege der gesetzlichen Erbfolge möglichst für die Familie zu erhalten.

2022 beantragt der Beteiligte zu 1 beim Nachlassgericht, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu erteilen, das auf der Grundlage der gesetzlichen Erbfolge ihn als Erben zu 1/2 und die Beteiligten zu 2 und 3 als Erben zu je 1/4 nach der Erblasserin ausweist. Das Nachlassgericht weist den Antrag zurück, weil es die für den Beteiligten zu 4 erklärte Ausschlagung als nicht wirksam erachtet.

Eine daraufhin beantragte familiengerichtliche Genehmigung der Ausschlagungserklärung erteilt das Amtsgericht nicht, da der Nachlasswert für den Beteiligten zu 4 einen wirtschaftlichen Vorteil bedeute. Die Beschwerde des Beteiligten zu 1 gegen den Beschluss des Nachlassgerichts weist das OLG zurück.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 1, mit der er seinen Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses weiterverfolgt.

#### Entscheidung:

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Der BGH hebt den Beschluss des OLG auf und weist das Amtsgericht an, das beantragte Europäische Nachlasszeugnis zu erteilen.

Die Beteiligten zu 1 bis 3 haben ihr Erbe aus dem Berufungsgrund der gewillkürten Erbeinsetzung wirksam ausgeschlagen.

Die Ausschlagungen stehen nicht dadurch, dass die Beteiligten zu 1 bis 3 mit der Ausschlagung des gewillkürten Erbes zugleich das gesetzliche Erbe angenommen haben, unter einer Bedingung im Rechtssinne (§ 1947 BGB). Die Beteiligten haben die Ausschlagung jeweils aus dem Berufungsgrund der gewillkürten Erbeinsetzung vorbehaltlos erklärt und sind lediglich davon ausgegangen, aus dem Berufungsgrund der gesetzlichen Erbfolge als Erbe berufen zu sein. Dadurch haben sie keinen von ihrem Belieben abhängenden Schwebezustand geschaffen. Der Eintritt der gesetzlichen Erbschaft stellt kein in der Zukunft liegendes ungewisses Ereignis dar.

Die Erklärung der Ausschlagung aus dem Berufungsgrund der gewillkürten Erbfolge und die Annahme der Erbschaft als gesetzlicher Erbe sind nicht als einheitliches Ganzes im Sinne einer Erklärung anzusehen, die wegen offensichtlichen inneren Widerspruchs keine Wirkung entfalten kann. Daher sind sie nicht nach den Grundsätzen der Perplexität unwirksam. Es handelt sich um die Zusammenfassung zweier Erklärungen in einer Urkunde allein aus praktischen Gründen, die entsprechend dem Rechtsgedanken des § 1948 Abs. 2 BGB zulässig ist.

Dem Eintritt der gesetzlichen Erbfolge steht nicht entgegen, dass das Erbe aufgrund der wirksamen Ausschlagungen aus dem Berufungsgrund der gewillkürten Erbeinsetzung durch die Beteiligten zu 1 bis 3 dem Beteiligten zu 4 angesichts eines ihm erbvertraglich zugewendeten Ersatzerbrechts (§ 2096 BGB) angefallen ist. Es kann offenbleiben, ob dem Erbvertrag zu entnehmen ist, dass die Ersatzerbenregelung im Erbvertrag zugunsten etwaiger Abkömmlinge der Kinder für den Erbfall nach dem Erstversterbenden auch für den Fall einer „lenkenden“ Ausschlagung gelten sollte. Eine solche Auslegung unterstellt, haben die Eltern des Beteiligten zu 4 für diesen wirksam die Ausschlagung der Erbschaft erklärt. Einer familiengerichtlichen Genehmigung bedurfte es dafür nicht.

Gemäß §§ 1643 Abs. 2 Satz 1, 1822 Nr. 2 BGB a.F. bzw. § 1643 Abs. 1, 1851 Nr. 1 BGB n.F. bedürfen die Eltern für die Ausschlagung einer Erbschaft für das Kind einer Genehmigung des Familiengerichts, wobei Maßstab für deren Erteilung das Kindeswohl ist. § 1643 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. bzw. § 1643 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. trifft eine hiervon abweichende Regelung für den Fall, dass die Erbschaft dem Minderjährigen erst infolge der Ausschlagung seines sorgeberechtigten Elternteils anfällt und dieser Elternteil nicht neben dem Kind berufen war. Das gilt auch für ein zum Ausschlagungszeitpunkt noch ungeborenes Kind (§ 1912 Abs. 2 BGB a.F. bzw. § 1810 BGB n.F.) wie den Beteiligten zu 4.

Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des §§ 1643 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. bzw. § 1643 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. kommt nicht in Betracht, wenn ein als gewillkürter Erbe berufener Elternteil für sich im eigenen Namen – beschränkt auf diesen Berufungsgrund gemäß § 1948 Abs. 1 BGB – und als vertretungsberechtigter Elternteil für das als Ersatzerbe eingesetzte Kind die gewillkürte Erbschaft bei werthaltigem Nachlass zu dem Zweck ausschlägt, die gesetzliche Erbfolge zu ermöglichen, bei welcher er selbst, nicht jedoch sein Kind (Beteigter zu 4) als Erbe zum Zuge kommt (sog. lenkende Ausschlagung).



© Kaspar Grinvalds via Adobe Stock

Eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion setzt eine verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber übersehen hätte, eine Regelung für den Fall der „lenkenden“ Ausschlagung eines werthaltigen Nachlasses zu treffen, liegen nicht vor. Die Genehmigungsfreiheit einer „lenkenden“ Ausschlagung dient der Entlastung der Gerichte und soll verhindern, dass diese, um sich der Prüfung des Nachlassbestandes und der damit verbundenen Verantwortung zu entziehen, im Zweifel die Genehmigung versagen.

Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen dem ausschlagenden Elternteil und dem Kind rechtfertigt es nicht, die Wirksamkeit der „lenkenden“ Ausschlagung eines werthaltigen Nachlasses von einer familiengerichtlichen Genehmigung abhängig zu machen. Dafür sprechen Gründe der Rechtssicherheit und -klarheit, die Regelung in § 1643 Abs. 3 Satz 2 BGB, ein fehlendes über die bestehenden Regelungen hinausgehendes Schutzbedürfnis des Minderjährigen und der Wille der Erbvertragsparteien.

BGH, Beschluss vom 26.03.2025, IV ZB 15/24

Ist § 2270 BGB auf einen Erbvertrag anwendbar?  
Ergänzende Auslegung eines Erbvertrags

#### Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Erbfolge nach der 2023 verstorbenen Erblässerin. Die Erblässerin, ihr 2021 verstorbener Ehemann und ihr 2022 verstorbener gemeinsamer Sohn, dessen einzige Kinder die Beteiligten zu 1 und 2 sind, schlossen 1994 einen notariellen Erbvertrag, in dem die Erblässerin und ihr Ehemann sich gegenseitig zu Alleinerben und ihren Sohn – nach dem Vertragswortlaut „erbvertraglich“ – zum Erben des Längerlebenden einsetzen. Ferner erklärte ihr Sohn für den Fall, dass in der Urkunde näher bezeichnete Leistungen zugunsten der Töchter der Eheleute nicht mehr zu Lebzeiten der Erblässerin und ihres Ehemannes erbracht werden sollten, die entsprechende Verpflichtung zu übernehmen. In der gleichen Urkunde vereinbarten die Eheleute mit ihren Töchtern Erb- und Pflichtteilsverzichte.

Nach dem Tod des Ehemanns und des Sohnes bestimmt die Erblässerin 2022 handschriftlich, dass sie alles, was in ihrem Besitz ist, der ältesten Tochter gebe.

Die Beteiligten zu 1 und 2 haben beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins beantragt, wonach sie die Erblässerin zu je 1/2 beerbt haben. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Beteiligten zu 1 und 2 hat das OLG unter Zulassung der Rechtsbeschwerde ebenfalls zurückgewiesen.

#### Entscheidung:

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Der BGH hebt den Beschluss des OLG auf, erlässt den Beschluss nach § 352e Abs. 1 FamFG und weist das Amtsgericht an, den Erbschein wie von den Beteiligten zu 1 und 2 beantragt zu erteilen.

## AKTUELLE INFORMATIONEN ZU ERBRECHT UND ERBENERMITTLUNG

Die Beteiligten zu 1 und 2 haben die Erblasserin zu je 1/2 aufgrund des Erbvertrags von 1994 im Wege der Ersatzerbfolge beerbt.

Aus dem Erbvertrag ergibt sich die Ersatzerbenstellung der Beteiligten zu 1 und 2 jedenfalls für den hier eingetretenen Fall des Wegfalls des eingesetzten Schlusserben durch Versterben vor dem Längerlebenden. Es kann dahinstehen, ob sich die Ersatzerbenstellung erst aus einem Rückgriff auf die Auslegungsregel des § 2069 BGB ergibt, die gemäß § 2279 Abs. 1 BGB auf vertragsmäßige Zuwendungen – wie hier die Schlusserbeinsetzung des Vaters der Beteiligten zu 1 und 2 – entsprechende Anwendung findet oder dieses Ergebnis bereits aus einer ergänzenden Auslegung des Erbvertrags folgt. Denn für die Feststellung der Ersatzerbenstellung ist es ausreichend, dass sich ein einer Ersatzerbeinsetzung entgegenstehender Erblasserwille nicht feststellen lässt.

Das Testament, das die Erblasserin nach Abschluss des Erbvertrags errichtet hat und in dem sie die älteste Tochter zu ihrer Erbin einsetzt, ändert nichts an der im Wege der Ersatzerbfolge erlangten Erbenstellung der Beteiligten zu 1 und 2. Gemäß § 2289 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BGB ist eine spätere Verfügung von Todes wegen unwirksam, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. Vertragsmäßig bedacht ist ein in einem Erbvertrag Begünstigter nur dann, wenn die zu seinen Gunsten in dem Vertrag getroffene Zuwendung nicht auf einer einseitigen Verfügung im Sinne des § 2299 BGB, sondern auf einer vertragsmäßigen Verfügung im Sinne des § 2278 BGB beruht, der Erblasser also mit Abschluss des Erbvertrags an diese erbrechtlich gebunden ist. Eine erbvertragliche Bindung hinsichtlich der Ersatzerbeinsetzung der Beteiligten zu 1 und 2 ergibt sich nicht bereits aus der Verweisung des § 2279 Abs. 1 BGB auf § 2069 BGB, denn diese Vorschrift findet nach § 2299 Abs. 2 Satz 1 BGB auch auf einseitige Verfügungen Anwendung. § 2069 BGB regelt allein, wer bei Wegfall des bedachten Abkömmlings im Zweifelsfall Erbe wird. Eine Aussage darüber, welche Auswirkungen eine das Ersatzerrecht beeinträchtigende spätere Verfügung von Todes wegen auf die Ersatzerbenstellung hat, ist weder der Vorschrift selbst noch der ihre entsprechende Geltung anordnenden Verweisungsnorm zu entnehmen.

Der Umfang der Vertragsmäßigkeit und damit der Bindung richtet sich vielmehr innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausschließlich nach dem Willen der Vertragsschließenden. Für die Feststellung des in einem Erbvertrag erklärten Erblasserwillens gelten die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 2084 BGB. Hiernach ist der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Für die Auslegung vertragsmäßiger Verfügungen im

Sinne von § 2278 BGB gelten daneben und modifizierend die Auslegungsregeln für Verträge gemäß §§ 133, 157 BGB. Maßgebend ist der gemeinsame Wille der Vertragsteile zum Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrags. Was die Frage betrifft, ob eine Bestimmung im Erbvertrag eine einseitige Verfügung oder eine vertragliche darstellt, kann es für die Auslegung maßgebend sein, ob der Vertragspartner des jeweiligen Verfügenden ein Interesse an der Verfügung hat. Ist dies der Fall, spricht dies für die Vertragsmäßigkeit der Verfügung.

Die Aufgabe der (auch ergänzenden) Auslegung ist grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten. Seine Auslegung kann aber mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden, wenn sie gegen gesetzliche Auslegungsregeln, allgemeine Denk- und Erfahrungsgrundsätze oder Verfahrensvorschriften verstößt. Solche Auslegungsfehler sind hier gegeben.

Bereits die Annahme des Beschwerdegerichts, für die Anwendung des § 2270 Abs. 2 BGB sei kein Raum, wenn die Ersatzberufung auf der Anwendung des § 2069 BGB beruhe, weshalb hier eine erbrechtliche Bindung nur dann anzunehmen sei, wenn es wahlweise der Zweifelsregelung des § 2069 BGB oder der des § 2270 Abs. 2 BGB nicht bedürfe, ist nicht frei von Rechtsfehlern. Die Vorschrift des § 2270 BGB ist – wie sich schon aus ihrer systematischen Stellung im Buch 5 Abschnitt 3 Titel 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Überschrift "Gemeinschaftliches Testament" trägt, und ihrem Wortlaut ergibt – nur auf das gemeinschaftliche Testament und nicht (auch nicht entsprechend) auf Verfügungen in einem Erbvertrag anwendbar.

Auch von der Verweisungsnorm des § 2279 Abs. 1 BGB ist § 2270 BGB nicht umfasst, denn die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften, die nach § 2279 Abs. 1 BGB auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen entsprechende Anwendung finden sollen, gelten nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 2274 bis 2298 BGB oder aus dem Wesen des Erbvertrags etwas anderes ergibt. Letzteres ist hier der Fall. Eine entsprechende Anwendung kommt wegen der anders gearteten Bindungswirkung von Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament nicht in Betracht. Die erbrechtliche Bindung des Erblassers an die in einem Erbvertrag vertragsmäßig getroffenen Verfügungen, die sich nicht erst aus § 2289 BGB, sondern aus der Vertragsnatur des Rechtsgeschäfts selbst ergibt, geht über die Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament hinaus. Der Testator eines gemeinschaftlichen Testaments kann sich jederzeit einseitig von seinen wechselbezüglichen Verfügungen lossagen: zu Lebzeiten des anderen Ehegatten, indem er diese gemäß § 2271 Abs. 1 Satz 1, § 2296 BGB widerruft, und nach dessen

Tod durch Ausschlagung des ihm Zugewendeten gemäß § 2271 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BGB. Die Bindung an eine vertragsmäßige Verfügung in einem Erbvertrag kann der Erblasser hingegen in der Regel nur dann einseitig aufheben, wenn er sich den Rücktritt in dem Erbvertrag vorbehalten hat (§ 2293 BGB). Die damit einhergehende erhebliche Einschränkung der Testierfreiheit kann nicht auf der Anwendung bloßer Auslegungsregeln beruhen. Vielmehr ist durch (gegebenenfalls ergänzende) Auslegung der Wille einer vertragsmäßigen Bindung zweifelsfrei festzustellen. Die Anwendung einer Zweifelsregel, bei der ein Bindungswille unterstellt wird, lässt sich mit dem grundlegenden Prinzip des Vertragsrechts, wonach es für die Herbeiführung und die Bestimmung des Umfangs einer vertraglichen Bindung auf den übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien ankommt, nicht in Einklang bringen.

Die Vertragsmäßigkeit der Ersatzerbeinsetzung der Beteiligten zu 1 und 2 folgt aus einer ergänzenden Auslegung des Erbvertrags. Diese kann der Senat selbst vornehmen, da weitere Feststellungen nicht erforderlich sind, weil sie kein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis erwarten lassen.

Voraussetzung für eine ergänzende Auslegung ist, dass die letztwillige Verfügung eine ungewollte Regelungslücke aufweist. Wer Erbe des längerlebenden Ehegatten wird, wenn der Schlusserbe vorverstirbt, wurde im Erbvertrag nicht geregelt. Dass der als Schlusserbe eingesetzte Sohn vor seinen Eltern versterben würde, haben die Eheleute bei Vertragsabschluss ersichtlich nicht in Erwägung gezogen. Eine Regelung ist allein aus diesem Grund unterblieben. Dies ergibt eine Gesamt würdigung des Inhalts des Erbvertrags einschließlich aller – auch außerhalb des Erbvertrags liegender – Nebenumstände (hier: Alter des eingesetzten Schlusserben zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses; Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge; die im Vertrag aufgenommene bedingte Verpflichtung des eingesetzten Schlusserben).

Neben einer planwidrigen Unvollständigkeit setzt die ergänzende Auslegung einer letztwilligen Verfügung weiter voraus, dass ein hypothetischer Wille des Erblassers ermittelt werden kann, anhand dessen die vorhandene Lücke geschlossen werden könnte. Dabei handelt es sich nicht um den mutmaßlichen wirklichen Willen des Erblassers, sondern um den Willen, den er vermutlich gehabt hätte, wenn er die planwidrige Unvollkommenheit der letztwilligen Verfügung im Zeitpunkt ihrer Errichtung erkannt hätte. Ein den Verhältnissen entsprechender Erblasserwille darf nur unterstellt werden, wenn er auf eine bestimmte, durch Auslegung der letztwilligen Verfügung erkennbare Willensrichtung des Erblassers zurückgeführt werden kann. Lässt sich

ein solcher Wille nicht feststellen, so muss es trotz vorhandener Regelungslücken bei dem bisherigen Auslegungsergebnis verbleiben. Nach dieser Maßgabe ist dem Erbvertrag der hypothetische Wille der Eheleute zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags zu entnehmen, dass, falls der eingesetzte Schlusserbe vorverstirbt, dessen Abkömmlinge Ersatzerben sind.

Der so ermittelte Wille der Eheleute ist auch nicht deswegen unbeachtlich, weil er nicht unter Einhaltung des Formerfordernisses des § 2276 Abs. 1 BGB erklärt worden ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn er in dem Erbvertrag nicht auch nur andeutungsweise oder versteckt zum Ausdruck gekommen wäre. Der (hypothetische) Wille der Eheleute, die Abkömmlinge des eingesetzten Schlusserben erbrechtlich bindend zu Ersatzerben einzusetzen, ergibt sich aus der Gesamtheit der vertraglichen Regelungen, insbesondere der Schlusserbeinsetzung des gemeinsamen Sohnes, den Ausführungen über bereits erbrachte und noch zu erbringende Zuwendungen an die Töchter der Eheleute und den von den Eheleuten mit diesen vereinbarten Erb- und Pflichtteilsverzichten.

Die Erblasserin konnte die vertragsmäßige Ersatzerbenbestimmung nicht nachträglich einseitig abändern. Ein ausdrücklicher Änderungsvorbehalt wurde nicht geregelt. Zwar kann sich einem Erbvertrag ohne eine dahingehende ausdrückliche Regelung durch Auslegung entnehmen lassen, dass die Vertragsschließenden dem überlebenden Vertragsteil die (gegebenenfalls eingeschränkte) Abänderung der Ersatzschlusserfolge vorbehalten wollten. Für einen solchen Willen ergeben sich aber weder aus dem Vertragstext noch aus Umständen außerhalb der Urkunde Anhaltspunkte. Ein Vorbehalt gegenüber einer grundsätzlich feststehenden Bindung des Erblassers muss dem Formerfordernis des § 2276 BGB entsprechen, denn er ist Teil des Erbvertrags und muss daher in der für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form vereinbart werden.

**OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.04.2025,  
21 W 26/25**

### Zerrissenes Testament im Bankschließfach

#### Sachverhalt:

Der verheiratete Erblasser verstirbt kinderlos. Seine Ehefrau beantragt einen Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge. Das Nachlassgericht erteilt den Erbschein, der die Ehefrau und die Mutter des Erblassers als Erben ausweist. Monate später öffnen die Ehefrau und ein Vertreter der Erblassermutter das Schließfach des Erblassers und finden dort ein handschriftliches, in der Mit-

## AKTUELLE INFORMATIONEN ZU ERBRECHT UND ERBENERMITTLUNG

te durchgerissenes Testament des Erblassers, worin er seinen besten Freund als Erben bestimmt. Der Freund beantragt, im Hinblick auf das nunmehr aufgefunde ne, zerrissene Testament den Erbschein einzuziehen. Dies lehnt das Nachlassgericht ab, wogegen sich die Beschwerde richtet.

### Entscheidung:

Das OLG Frankfurt weist die Beschwerde zurück. Der Freund ist nicht testamentarischer Erbe geworden. Der Erblasser hat das den Freund begünstigende Testament durch schlüssige Handlung widerrufen, indem er das Testament durch Zerreissen vernichtet hat (§ 2255 Satz 1 BGB). Es ist davon auszugehen, dass der Erblasser selbst das Testament zerrissen hat, weil nur er Zugang zum Bankschließfach hatte. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Testament beim Öffnen oder Schließen des Schließfachs versehentlich von einer dritten Person zerrissen worden sei.

Es wird gesetzlich vermutet, dass die Widerrufshandlung mit Widerrufsabsicht erfolgte (§ 2255 Satz 2 BGB). Indizien, die diese Vermutung widerlegen, sind nicht erkennbar. Warum der Erblasser das zerstörte Testament im Schließfach aufbewahrte, bleibt unklar. Das genügt aber nicht zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung. Der Erblasser mietete das Schließfach ausweislich der zahlreichen dokumentierten Öffnungen des Schließfachs offensichtlich nicht ausschließlich zur Aufbewahrung eines ungültigen Testaments an.

BGH, Beschluss vom 12.11.2024, IV ZB 7/24

### Nachlasspflegschaft / Kosten einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

#### Sachverhalt:

Das Nachlassgericht ordnet die Nachlasspflegschaft für die unbekannten Erben des Erblassers an und bestellt einen berufsmäßig tätigen Nachlasspfleger zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses und zur Ermittlung der Erben. Zum Nachlass gehören zwei Grundstücke, bezüglich derer der Nachlasspfleger je eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abschließt.

Der Nachlasspfleger beantragt die Festsetzung seiner Vergütung und verlangt hierbei die Erstattung der Kosten für die Versicherungen. Das Nachlassgericht und das OLG lehnen Letzteres aufgrund der Mittellosigkeit des Nachlasses ab.

#### Entscheidung:

Der BGH beschließt: „Die Kosten einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für ein im mittel-

losen Nachlass vorhandenes Grundstück sind keine dem berufsmäßig tätigen Nachlasspfleger aus der Staatskasse zu erstattenden Aufwendungen.“

Die Kosten der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Grundstücke sind als Kosten einer Maßnahme, die dem Erhalt und der Sicherung des Nachlasses dient, Nachlassverbindlichkeiten im Sinne von § 1967 Abs. 1 BGB. Für diese haften die Erben des Erblassers, die der Nachlasspfleger gesetzlich vertritt. Der Nachlasspfleger hat die Versicherung daher zutreffend im Namen der unbekannten Erben nach dem Erblasser, die als Versicherungsnehmer geführt werden, abgeschlossen. Damit handelt es sich aber nicht um (eigene) Aufwendungen des Nachlasspflegers, die er zum Zwecke der Führung der Nachlasspflegschaft auf sich genommen hat. Schuldner sind vielmehr die von ihm vertretenen Erben.



© ArLawKa via AdobeStock

Der Nachlasspfleger wandte ein, der Abschluss der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung stelle zugleich seine eigene Aufwendung dar, weil die – nicht aus der Staatskasse zu erstattende – Berufshaftpflichtversicherung eines berufsmäßig tätigen Nachlasspflegers Schäden nicht abdecke, die aus einem im Nachlass vorhandenen, entgegen den Berufspflichten des Nachlasspflegers nicht haftpflichtversicherten Hausgrundstück herrührten. Diesem Argument folgt der BGH nicht: Mangels gesetzlichen Vergütungs- bzw. Aufwendungsersatztatbestandes (vgl. § 1 Abs. 3 VBVG) kann der Nachlasspfleger keinen Ersatz dieser Kosten aus der Staatskasse verlangen.

Der Wille des Gesetzgebers, dass zwar der ehrenamtliche, nicht aber der berufsmäßig tätige Nachlasspfleger den Ersatz der seine Haftung gegenüber den Erben oder Dritten abdeckenden Versicherung verlangen kann, kommt im Gesetz (§ 1888 Abs. 2 BGB, § 1 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 VBVG i.V.m. § 1877 Abs. 1 BGB) eindeutig zum Ausdruck. Der BGH stellt klar: „Die Kosten der Versicherung für die Haftung des berufsmäßig tätigen Nachlasspflegers sind aus seiner Vergütung zu bestreiten.“

# Historische und gesellschaftliche Umbrüche – Erbenermittlung in Polen

Von Benjamin Ratz

Die Erbenermittlung im heutigen Polen stellt, aufgrund der Eigenart der Geschichte des Landes, eine große Herausforderung dar. Das Land wurde mehrfach durch Kriege heimgesucht, sodass eine erhebliche Menge an Dokumenten zerstört wurde. Dies erschwert vor allem die genealogische Recherche und somit auch die Beschaffung von Personenstands nachweisen staatlicher und kirchlicher Provenienz für das Nachlassgericht. Oft muss nach alternativen Wegen der Erbnachweisführung gesucht werden, aber auch hier ist die Überlieferung oft fragmentarisch. Massiv betroffen sind die Archivbestände in Warschau, da die Stadt 1944 gezielt zerstört wurde. Eine weitere Spezifik in der Erbenermittlung sind die Teilungen Polens im 18. Jahrhundert durch Preußen, Russland und Österreich, welche dazu führten, dass sich die Art der Amtsdokumente in den heutigen Archiven stark voneinander unterscheidet.



© Wikimedia Commons

Dies gilt zum einen sprachlich, denn für eine erfolgreiche Recherche benötigt ein Genealoge Sprachkenntnisse im Polnischen, Deutschen, Russischen und Lateinischen. Standesbeamte im heutigen Polen können Standesamtsbücher aus der Zeit bis 1918 oftmals selbst nicht lesen, da sie entweder die Sprache oder die Kursivschrift nicht beherrschen. Zum anderen bedingte die Zugehörigkeit der vormalen polnischen Gebiete zu sehr unterschiedlich verwalteten und strukturierten Großreichen, dass in jedem Teilungsgebiet unterschiedliche Dokumente angefertigt wurden, je nach Anweisung der Regierung. Exemplarisch hierfür sind die standesamtlichen Urkunden, welche im preußischen Teilungsgebiet ab Oktober 1874 auf Deutsch durch Standesbeamte geführt und dann nach 1918 im neu gebildeten polnischen Staat durch polnische Beamte auf Polnisch fortgeführt wurden. In den beiden restlichen Teilungsgebieten dagegen wurden Personen-

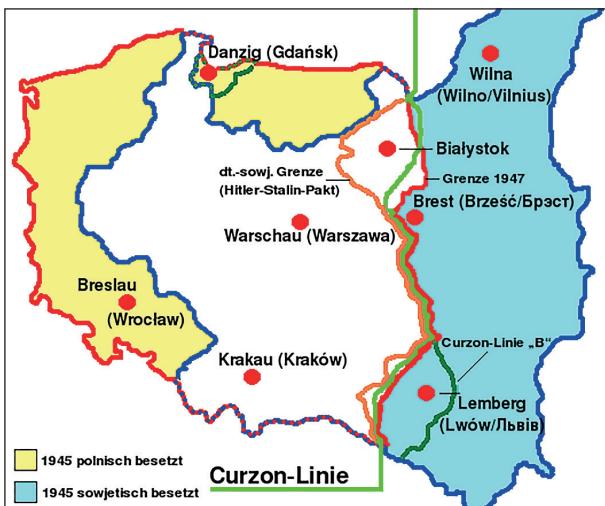
standsfälle bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges durch Kirchenvorsteher registriert. Im ehemals russischen Teilungsgebiet wurden Tauf-, Heirats- und Sterbeeinträge in einem Fließtext festgehalten, bis 1918 auf Russisch, danach auf Polnisch. In dem ehemals österreichischen Teilungsgebiet wurden Eintragungen in den Spalten der Kirchenbücher statt zuvor auf Lateinisch jetzt auf Polnisch vorgenommen. Vermehrt muss daher mit heutigen Pfarreien Kontakt aufgenommen und neben den Staatsarchiven ebenfalls eine große Anzahl an Kirchenarchiven besucht werden.

Polen als Staat wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nach Westen verschoben, wie die folgende Grafik verdeutlicht. Ähnlich wie in Deutschland, prägen daher die Folgen von Umsiedlung und Flucht der Bevölkerung die genealogische Arbeit in Polen. Die heutigen Gebiete in Polen, welche damals zum Deutschen Kaiserreich gehörten und vornehmlich von Polen aus den ehemaligen polnischen Gebieten jenseits des Flusses Bug nach dem Zweiten Weltkrieg besiedelt wurden, sind nur ein Aspekt der Bevölkerungsgeschichte. Die Besiedlung ehemals deutscher Gebiete durch nahezu ausschließlich polnische Bevölkerung hatte zur Folge, dass Grundbesitz an die neue Bevölkerung vergeben wurde bzw. an den kommunistischen Staat. Hierzu wurden in manchen Teilen des Landes Grundbücher umgeschrieben und ein Inventar angelegt, in dem der Grundbesitz ehemals deutscher Staatsbürger registriert wurde. Oftmals wurden Grundbücher auch gezielt vernichtet.

Vereinzelt sind auch Urkundenbücher und Einwohnerlisten aus der Zeit der deutschen Besatzung Polens während des Zweiten Weltkrieges in den oben genannten Archiven der Institutionen vorhanden, sowie Unterlagen zur Umsiedlung von Deutschen aus Wolhynien oder Bessarabien in den Warthegau.

Bedauerlicherweise wurden viele Dokumente aus Polen während des Zweiten Weltkrieges und nach dem Fall des Kommunismus von den sowjetischen Besatzern beschlagnahmt und aus dem Land wegtransportiert. Es bleibt zu hoffen, dass sich in Zukunft die Zusammenarbeit besser gestaltet, damit auch derartige Unterlagen wieder für die Ermittlung zugänglich werden.

Die kommunistische Regierung Polens hat nach dem Zweiten Weltkrieg eine Politik der homogenen polnischen Bevölkerung propagiert. Die Konsequenzen dieser Richtlinie waren Namensumbenennungen – nicht nur der Ortschaften, sondern ebenfalls der deutschen Vornamen. Dadurch änderte sich die Schreibweise mit einem polnischen Äquivalent (Joachim/Johann wurde zu Jan) bzw. mit dem Austausch von Buchstaben oder polnischen Suffixen (Ratz = Rac; Sender = Sendrowski).



© Wikimedia Commons

Unabhängig davon gibt es für die deutschen Aussiedler nach 1945 aus Polen im Archiwum Akt Nowych (AAN) in Warschau eine immense Anzahl an Passagierlisten und Suchaufträgen, die durch das polnische Repatriierungsamt geführt wurden. Die Listen beinhalten den letzten Aufenthaltsort der Personen, das Geburtsdatum, das Reiseziel samt Bezugsperson in Deutschland.

Erwähnenswert ist ferner die deutsche Siedlungsgeschichte hinsichtlich der Gebiete, welche bis zum Ende des Ersten Weltkrieges zum Russischen Kaiserreich gehörten. Denn bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Russische Kaiserreich für die Emigration attraktiver als etwa die USA. Der Grund dafür war die Vergabe von Grundbesitz und Privilegien an deutsche Siedler, welche die enormen, wilden Flächen des Russischen Reiches urbar machen sollten. Vorgenanntes hatte zur Folge, dass die Mehrzahl der standesamtlichen Unterlagen aus dem Gebiet östlich des Buges nicht nur für katholische und orthodoxe Kirchen, sondern auch für evangelische Pfarren und Synagogen heutzutage im sogenannten

Archiwum Akt Dawných (AGAD) und im zentralen Standesamt in Warschau archiviert sind. Für Recherchen bezüglich der ehemals deutschen Gebiete sind außerdem Archive in Deutschland selbst relevant, nämlich das Standesamt I, aber auch das Evangelische Zentralarchiv in Berlin. Für Kirchenbücher der ehemaligen Ostgebiete ab dem 18. Jahrhundert bis tiefer in die Vergangenheit hineingreifend, kann das Staatsarchiv in Leipzig mit seinen Beständen durchaus von Nutzen sein.

Die Handhabung von Urkundenbestellungen in den polnischen Institutionen unterscheidet sich von Amt zu Amt. Im Grunde kann davon ausgegangen werden, dass im Staatsarchiv keine Vollmacht benötigt wird, wohingegen die Standesämter strikte Richtlinien besitzen und ohne Nachweis des rechtlichen Interesses keine Urkunden ausstellen. Weiter sind Standesämter gesetzlich nicht dazu verpflichtet, nach Urkunden zu suchen, wodurch die Ermittlungen erschwert werden. Geschickte Kommunikation mit den Beamten bzw. eine vertrauliche langjährige Zusammenarbeit sind wichtig, um sich zu verständern und zum Ziel zu kommen. Manchmal ist es möglich, selbstständig vor Ort im Standesamt in den Urkundenbüchern zu recherchieren, vorausgesetzt, die Standesbeamten haben dazu ihr Einverständnis erklärt.

Erbenermittlung mit Bezug auf ehemals deutsche Gebiete ist nach wie vor bedeutsam, wird jedoch in naher Zukunft möglicherweise an Bedeutung verlieren. Man sollte aber im Blick behalten, dass in den 1980er und 1990er Jahren und nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union eine bedeutende Immigration von Polen nach Deutschland einsetzte.

Vielleicht wird man schon bald in Polen nicht nur nach Erben zu Nachlässen suchen, bei denen der Erblasser im heutigen Polen geboren wurde.

## Impressum

Aktuelle Informationen zu Erbrecht und Erbenermittlung · Ausgabe 2.2025

**GEN GESELLSCHAFT FÜR ERBENERMITTLUNG MBH**

in Kooperation mit der

**ERBENERMITTLUNG DR. HANS-J. NOCZENSKI GMBH**

Redaktion: Jan Holtmeyer, Johanna Wohm

**GEN GESELLSCHAFT FÜR ERBENERMITTLUNG MBH**

Geschäftsführung: Jan Holtmeyer, Dr. Torsten Wehrhahn

Bенноstraße 2 · 13053 Berlin · Telefon: 030 / 34 64 98 700 · Fax: 030 / 34 64 98 750

E-Mail: newsletter@gen-gmbh.de · Internet: www.gen-gmbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Wenn Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen, genügt ein formloser Widerruf entweder postalisch (GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH, Bennstraße 2, 13053 Berlin), per E-Mail (newsletter@gen-gmbh.de) oder per Fax (030 / 34 64 98 750).

Die von Ihnen gespeicherten Daten (Name, Funktion, Titel, Anschrift) werden gelöscht.

